

# RS Vwgh 2002/7/2 2000/12/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2 Z2;

BDG 1979 §56 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Gefährdung sonstiger wichtiger dienstlicher Interessen im Sinn des § 56 Abs. 2 Z. 2 BDG 1979 darf - ähnlich wie bei der Vermutung der Befangenheit - keine bloß abstrakte sein, sondern muss vielmehr unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten möglichst konkret dargelegt werden. Eine durch die Nebenbeschäftigung bedingte Gefährdung der sachlichen und gesetzestreuen Aufgabenerfüllung durch Bedienstete wie auch die Gefährdung des darauf gerichteten Vertrauens der Allgemeinheit können ein solches wesentliches dienstliches Interessen im Sinn des § 56 Abs. 2 BDG 1979 darstellen (Hinweis E 19.12.2001, ZI.97/12/0064, mwN; hier:

gewerbsmäßige Nebenbeschäftigung eines suspendierten Bezirksinspektors des Kriminaldienstes als Kaufhausdedektiv).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120179.X02

## Im RIS seit

07.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)